Soforthilfemaßnahmen Unwetter 2023

Richtlinien zu ZI 04-ALL-1831/12-2023

Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 3 des Kärntner Sozialhilfegesetzes – K-SHG, LGBI. Nr. 107/2020, kann das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Trägern von Sozialleistungen Projekte zur Vermeidung sozialer Notlagen oder zur Förderung von Arbeitsanreizen und Arbeitsmöglichkeiten durchführen.

Antragstellung

Das entsprechende Formular ist von den Gemeinden zu befüllen, die Angaben zu prüfen und zu ergänzen (ZMR-Abfrage).

Sämtliche Unterlagen bzw. Nachweise sind beizulegen. Der Antrag ist von den Bediensteten der Gemeindeämter aufzunehmen und vom bzw. von der Antragsteller*in sowie vom zuständigen Bürgermeister, der zuständigen Bürgermeisterin zu unterfertigen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines/einer hierfür befugten Sachverständigen (in der Regel ein Bausachverständiger, eine Bausachverständige) bzw. einer fachkundigen Person (Bauamt) anzuschließen.

Voraussetzung / Beantragung / Begründung

Um welchen Schaden handelt es sich:

- Was wurde beschädigt bzw. zerstört? (Schäden im Haus: z.B.: Hausrat, Einrichtung, Fenster, Türen, Böden, Elektrogeräte, Heizungslüfter etc.)
- Bearbeitung anhand eines Gutachtens eines/einer Sachverständigen oder fachkundigen Person (Bauamt der Gemeinde) samt Schätzung der Schadenshöhe
- Polizzen von potentiell schadensabdeckenden Versicherungen sind dem Antrag bzw. der Abtretungserklärung anzuschließen
- Begrenzung der Förderung durch die tatsächliche Schadenshöhe
- Überförderungen sind zurückzuzahlen auch bei nachträglicher Feststellung zu einem späteren Zeitpunkt
- Zweitwohnsitze sind von den Soforthilfemaßnahmen ausgeschlossen
- Land-und forstwirtschaftliche Schäden (Wild, Wiese, Windbruch, ländliche Wegenetze) sind von den Soforthilfen nicht umfasst
- Schäden im Außenbereich des Hauses, wie auch Betriebsflächen bzw. betriebliche Flächen sind ebenfalls von der Unterstützung ausgeschlossen.

Seitens des zuständigen Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin ist auf Basis des Sachverständigengutachtens bzw. einer fachkundigen Person zu beurteilen, ob beim bzw. bei der Antragsteller*in ein Schaden der Kategorie 1,2,3 oder 4 (leicht bis schwerst) vorliegt. Den Bürgermeister*innen der betreffenden Gemeinden obliegt die letztendliche Kontrolle der in Rede stehenden Soforthilfemaßnahme. Die Soforthilfemaßnahme ist von einer Zession der Versicherungsleistung (Abtretungserklärung) abhängig zu machen, welche max. mit der Höhe der Unterstützungsleistung begrenzt wird – sofern eine entsprechende Versicherung gegeben ist. Wird der Schaden durch die Versicherung nicht gänzlich gedeckt, kann der durch die Zession vereinnahmte Betrag ganz oder teilweise als Förderung gewährt werden.

Ein ZMR-Ausdruck ist dem Antrag beizulegen bzw. die dementsprechenden Daten mit den Antragsdaten zu überprüfen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Schadensbeurteilung durch den/die Sachverständigen/Sachverständige bzw. der fachkundigen Person.

Schadenshöhe	Höhe der Unterstützung
Für Schäden der Kategorie 1 (von € 5.000* bis zu einer Höhe von €	bis zu € 1.000
10.000)	
Für Schäden der Kategorie 2 (bis zu einer Höhe von € 30.000)	bis zu € 3.000
Für Schäden der Kategorie 3 (bis zu einer Höhe von € 50.000)	bis zu € 5.000
Für Schäden der Kategorie 4 (über eine Höhe von € 50.000)	bis zu € 10.000

^{*} Eine Berücksichtigung von Schäden unter € 5.000,00 ist nicht möglich.

<u>Die Anweisung der Soforthilfe</u> erfolgt direkt seitens der Gemeinde, auch Bar-Anweisungen sollen möglich sein. Der entsprechende Beleg ist dem Akt beizulegen.

Eine vorgegebene Liste vom Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 4 – Soziales ist pro Gemeinde zu befüllen und jeweils zu Monatsbeginn, bis 15. per E-Mail zu übermitteln an: abt4.soforthilfe@ktn.gv.at. Die Daten werden an die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz weitergeleitet. Außerdem werden anhand dieser Daten mind. 25 % der ausbezahlten Förderungen (gemessen anhand der Anzahl der Anträge) von der Abteilung 4 nachträglich einer Kontrolle bzw. Prüfung unterzogen.

Klagenfurt, 08.08.2023